

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Schulorganisations-
Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 64/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 5 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 5a Organisationsformen“

1.2. Nach der den § 6 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 6a Neue Mittelschule Salzburg“

1.3. Nach der den § 25 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 25a Abweichen von den Klassenschülerzahlen“

2. § 3 lautet:

„Organisationsformen

§ 3

(1) Volksschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Volksschulen,

2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule.

(2) Die Grundschule kann in der Grundstufe I geführt werden:

- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
- b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I.

(3) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass

1. die im § 25 Abs 1 letzter Satz festgelegten Mindestschülerzahlen erreicht sind und
2. die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.

(4) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

(5) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenene Volksschulklassen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Volksschule und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen selbständiger Volksschulen trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.“

2a. Im § 4 entfallen im Abs 2 der letzte Satz und Abs 3.

3. Nach § 5 wird eingefügt:

„Organisationsformen

§ 5a

(1) Hauptschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbständige Hauptschulen,
2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

(3) § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.“

4. Nach § 6 wird eingefügt:

„Neue Mittelschule Salzburg

§ 6a

(1) Zur Durchführung von Modellplänen gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes kann von den Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 und 2 sowie (§§) 24 und 26 soweit erforderlich abgewichen werden.

(2) Hauptschulen, an denen Modellversuche gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt werden, können zusätzlich die Bezeichnung ‚Neue Mittelschule Salzburg‘ führen.“

5. § 12 lautet:

„Organisationsformen

§ 12

(1) Polytechnische Schulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Polytechnische Schulen,
2. als Klassen einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule.

(2) Die Polytechnische Schule ist unter der Voraussetzung von wenigstens drei Klassen als selbständige Schule zu führen. Eingerichtete Polytechnische Schulen können ausnahmsweise auch bei zu geringer Schülerzahl als selbständige Schule weitergeführt werden, wenn dadurch keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten sind und die Schülerzahl unter Bedachtnahme auf § 25 voraussichtlich auf Dauer die Führung von mindestens zwei Klassen notwendig macht.

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

(4) § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.“

6. § 24 Abs 5 lautet:

„(5) Sprachförderkurse können an der Volksschule, Hauptschule und Polytechnischen Schule für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 eingerichtet werden, wenn die Zahl der in Betracht kommenden Schüler mindestens acht beträgt. Die Sprachförderkurse können auch schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend geführt werden und dauern höchstens ein Unterrichtsjahr.“

7. § 25 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Klassenschülerzahlen

§ 25

(1) Die Zahl der Schüler einer Volksschulklasse, Vorschulklassen ausgenommen, darf 25 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 25 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für gehörlose Kinder und einer Sonderschule für Kinder mit Schwerstbehinderung darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für Kinder mit Sehbeeinträchtigung, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 13 nicht überschreiten. Die Schülerzahl in Klassen für Kinder mit mehrfacher Behinderung richtet sich nach den gegebenen Behinderungen der Schüler; sie darf zehn jedenfalls nicht überschreiten. Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für gehörlose Kinder darf überdies sechs und die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse einer sonstigen Sonderschule acht nicht unterschreiten.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im Abs 3 festgelegten Zahlen.

Abweichen von den Klassenschülerzahlen

§ 25a

(1) Die Landesregierung kann in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates ein Abweichen (Überschreiten oder Unterschreiten) von der gemäß § 25 Abs 1, 2 und 4 geltenden Klassenschülerzahl zulassen. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere:

1. die Erhaltung von Schulstandorten,
2. die Erreichung einer höheren Schulorganisation oder
3. der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (Integrationsklassen). Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen.

Die Zulassung einer Unterschreitung hat zur Voraussetzung, dass die stellenplanmäßige Bedeckung des Lehrereinsatzes gewährleistet ist.

(2) Eine Klassenschülerzahl von 30 darf keinesfalls überschritten werden.“

8. Im § 28a wird im ersten und letzten Satz das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

9. Im § 50 Z 1 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 20/2006“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 116/2008“ ersetzt.

10. Nach § 51 wird angefügt:

„§ 52

(1) Die §§ 3, 4, 5a, 6a, 12, 24 Abs 5, 25, 25a, 28a und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Die §§ 6a und 50 treten mit 1. September 2016 außer Kraft.

(2) Die §§ 25 Abs 1 bis 3 und 25a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... sind schulstufenweise aufsteigend mit der Maßgabe anzuwenden, dass wirksam werden:

1. § 25 Abs 1 für die 4. Schulstufe mit 1. September 2010;
2. § 25 Abs 2 für die 8. Schulstufe mit 1. September 2010;

3. § 25 Abs 3 für die 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 2011 und für die 9. Schulstufe mit Beginn des Schuljahres 2008/2009.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die konzipierte Novelle zum Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 beinhaltet in Ausführung der grundsatzrechtlichen Bestimmungen in den Novellen BGBl I Nr 26 und 116/2008 zum Schulorganisationsgesetz (des Bundes, im Folgenden als SchOG abgekürzt):

1. die Einführung neuer Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen;
2. die Einführung von Expositurklassen von Haupt- und Polytechnischen Schulen;
3. die Erweiterung der Sprachförderkurse auf die Haupt- und die Polytechnischen Schulen und
4. die Einführung der Klassenschülerhöchstzahl 25 in Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen.

Mit der Novelle BGBl I Nr 26/2008 zum SchOG wurden die unter Pkt 1 beschriebenen Modellversuche bundesgesetzlich grundgelegt. Ziel der Schulversuche ist, die Entscheidung über die weitere Bildungslaufbahn von der 4. Klasse Volksschule an das Ende der Sekundarstufe zu verschieben. Zu deren Durchführung werden auf Antrag des Landesschulrates sogenannte Modellpläne vom zuständigen Bundesminister erlassen. Die Modellpläne beinhalten auf der Basis der sonst für öffentliche Hauptschulen (oder Allgemein bildende höhere Schulen) geltenden Rechtslage pädagogische Konzepte und organisatorische Erfordernisse der Modellschulen, wie zB betreffend den Zugang sowie die Abweisung von Interessenten aus Platzgründen, die Klassenbildung, die Unterrichtsorganisation, die Bildung heterogener Gruppen, Maßnahmen der Individualisierung, besondere Förderkonzepte, zeitgemäße und bedarfsorientierte Unterrichtsformen, motivierende Formen der Lernerfolgsmeldungen, besondere Förderung der Kreativität, Konzepte für Entwicklungsarbeit, Festlegung von Evaluationsformen, Formen der Begabtenförderung und andere Festlegungen im Sinn eines bestmöglichen Umgangs mit der Vielfalt, Heterogenität und Individualität an den Modellversuchsstandorten (aus RV 307 NR XXIII. GP).

Die Modellversuche beziehen sich auf klar definierte Schulstandorte und erstrecken sich auf einen Zeitraum von vier Jahren (§ 7a Abs 2 erster Satz SchOG). Die Schüler können nach Schulstufen oder schulstufenübergreifend individuell gefördert werden (§ 7a Abs 3 erster Satz SchOG).

Der Landesgesetzgeber hat gemäß § 7a Abs 7 SchOG jene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die zur Durchführung von Schulmodellen im Sinn des § 7 Abs 1 bis 6 erforderlich sind. Dies kann sich aus kompetenzrechtlichen Gründen nur auf solche Modellversuche an öffentlichen Hauptschulen beziehen. Da die Ausgestaltung der Modellpläne derzeit nicht bekannt ist, wird eine landesgesetzliche Regelung gewählt, die ein weitestgehendes Abweichen

von den Bestimmungen der äußeren Schulorganisation für öffentliche Hauptschulen erlaubt, um solche Schulversuche nicht an diesen scheitern zu lassen. Die Modellversuche sollen im Land Salzburg ab dem Schuljahr 2009/2010 durchgeführt werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht zum Gemeinschaftsrecht nicht im Widerspruch.

4. Kosten:

Dem Land entstehen aus dem Gesetzesvorhaben durch die in den Punkten 2, 3, 5 bis 8 keine Mehrkosten. Den Gemeinden als Schulerhalter können durch die wegen der Klassenschülerzahlen notwendigen räumlichen Adaptierungen – zur Zeit nicht bezifferbare – Mehrkosten erwachsen.

Am 9. Dezember 2008 wurden in der Approbationskommission des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für das Schuljahr 2009/10 zehn Schulstandorte im Bundesland Salzburg approbiert. Für das erste Jahr wird mit einer Klassenanzahl von 24 bis 26 gerechnet und einem Schüleranteil von ca 530 Schülerinnen und Schülern. In den Modellanträgen der einzelnen Schulstandorte gemäß § 7a SchOG wird von allen zehn Antragstellern festgehalten, dass sie mit den derzeitigen Rahmenbedingungen – sprich Raumressourcen – und mit den derzeitigen budgetären Zuwendungen des jeweiligen Schulerhalters ihre Modelle umsetzen werden können. Es kann daher angenommen werden, dass den Gemeinden (Schulerhaltern) keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.

Gemäß mehrerer ministerieller Zusagen wird der Bund je neue Modellklasse an allen Standorten sechs Wochenstunden in Form von Werteinheiten zusätzlich zur Verfügung stellen. Derzeit kann für eine Werteinheit ein Wert von 2.900 € im Jahr angenommen werden. Daraus ergeben sich für das Schuljahr 2009/10 bei Implementierung von 25 Klassen (Mittelwert) 150 Werteinheiten oder 435.000 € Mehrkosten für den Bund.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Die Abteilung 2 des Amtes der Landesregierung regte in ihrer Stellungnahme eine Klarstellung der Kostentragung für Expositurklassen in dem Sinn an, dass jene Gemeinde den Sachaufwand zu tragen hat, in der sich die Expositurklasse befindet. Eine derartige Klarstellung soll in den Gesetzestext Aufnahme finden; damit wird auch einer Forderung des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg, entsprochen.

Von der Abteilung 2 wie auch vom Städtebund wurde weiters darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 4 Abs 2 und 3 sowie 7 Abs 2 entfallen könnten. Dies trifft teilweise (§ 4 Abs 2 letzter Satz und Abs 3) zu.

Betreffend die Neue Mittelschule Salzburg soll von den Bestimmungen über die Klassenschülerzahlen, die ganztägigen Schulformen und die allgemeine Zugänglichkeit der Schule kein Abweichen möglich sein. Auch diese Anregung ist in der Gesetzesvorlage aus Gründen der Ressourcenschonung aufgegriffen.

Der im Entwurf enthaltene § 25 Abs 5, wonach die Klassengröße in Integrationsklassen jedenfalls geringer zu sein hätte als in parallel geführten Klassen ohne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wäre laut Abteilung 2 nur mit der kostenintensiven Konsequenz umsetzbar, dass eine Teilung der Integrationsklassen vorzunehmen wäre; die vorgesehene Regelung solle daher nicht aufgenommen werden. Dem ist Rechnung getragen, zumal die Bandbreite an zulässigen Klassenschülerzahlen ohnehin eine ausreichende Bedachtnahme auf die Bildung adäquater Größen von Integrationsklassen ermöglicht.

Weiters schlug die Abteilung 2 vor, ein Unterschreiten der Klassenschülermindestzahlen in Hauptschulen und Polytechnischen Schulen nicht einem behördlichen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen, sondern unter einen allgemeinen „Personalressourcenvorbehalt“ zu stellen. Angesichts grundsatzgesetzlicher Vorgaben kann diesem Vorschlag nicht nachgekommen werden.

Abgelehnt wurde von der Abteilung 2 die Festlegung einer absoluten Klassenschülerzahl-Untergrenze von 8 in Volksschulen und 15 in Haupt- und Polytechnischen Schulen, weil damit auch in jenen Fällen, in denen der gesetzliche Schulerhalter und der Dienstgeber der Lehrer übereinkommen, einen Schulstandort aus regional- bzw bildungspolitischen Gründen jedenfalls aufrecht zu erhalten, auf Grund der gesetzlich zwingenden Vorgabe der Mindestschülerzahl bei deren Nichterreichung Schulschließungen die Folge wären. Da somit gerade jener „Descolorisierung“ Vorschub geleistet würde, die durch die Novelle hintangehalten werden soll, ist diese Kritik berücksichtigt, sodass in der Vorlage keine absoluten Klassenschüleruntergrenzen mehr enthalten sind. Gleichzeitig wird damit einem entsprechenden Vorhalt des Städtebundes Rechnung getragen.

Schließlich soll laut Abteilung 2 für die Aufnahme sprengelfremder Kinder in die Neue Mittelschule dasselbe Verfahren wie bisher maßgeblich sein, ansonsten könnten, wie auch vom Städtebund aufgezeigt, Rechtsunsicherheiten die Entwicklung des Schulversuchs beeinträchtigen. § 35 Abs 5 des Entwurfs ist daher in die Gesetzesvorlage nicht übernommen.

Der Salzburger Gemeindeverband meldete Bedenken gegen den Entwurf an, da durch die Absenkung der Klassenschülerhöchstzahlen massive Zusatzkosten für die Gemeinden als Schulerhalter zu erwarten seien. Dazu ist zu bemerken, dass auf Grund des jährlichen Schülerrückgangs die Anzahl der Klassen für die nächsten beiden Schuljahre nahezu gleich bleibt. Außerdem sind auch nach der Novelle Ausnahmen vorgesehen, die eine höhere Klassenschülerzahl

(bis 30) etwa bei Raumproblemen oder besonderen pädagogischen Erfordernissen ermöglichen. Zur Befürchtung des Gemeindeverbandes, dass einzelne Schulstandorte durch eine allfällige Sprengelabschaffung im Zuge des Schulversuchs „Neue Mittelschule“ entleert werden könnten, wird festgehalten, dass das Umsprengelungsverfahren beibehalten wird (§ 35 Abs 5 des Entwurfs ist nicht aufgenommen).

Der Landesschulrat für Salzburg schlägt vor, auch ein Abweichen von der für sonstige Sonderschulen maßgeblichen Klassenschülerhöchstzahl von 13 zu ermöglichen, aber – so geht aus seiner Stellungnahme hervor – in dem Sinn, dass auch Kleinstgruppen möglich sein sollen, sprich Klassen von weniger als 13 Schülern. Dem muss ein Irrtum zugrunde liegen, verhindert doch eine Höchstzahl niemals ihr Unterschreiten; eine eigene ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist dafür – entgegen der unzutreffenden Ansicht des Landesschulrates – jedenfalls nicht erforderlich. Die vom Landesschulrat weiters geforderte Senkung von Eröffnungs- und Gruppenteilungszahlen bei ganztägigen Schulformen kann mangels budgetärer Mittel nicht erfolgen.

Der Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen wendet sich gegen die Möglichkeit, Volksschulklassen einer Hauptschule oder Sonderschule bzw Hauptschulklassen einer Volksschule oder Sonderschule bzw Klassen einer Polytechnischen Schule einer Volksschule oder Hauptschule anzuschließen. Bei dieser Möglichkeit handelt es sich jedoch um die Ausführung zwingender grundsatzgesetzlicher Vorgaben (§ 12 Abs 2a Z 2, § 18a Abs 1 Z 2, § 31 Z 2 SchOG). Die genannte Interessensvertretung kritisiert weiters, dass die Schülerhöchstzahlen für Vorschulklassen, für Schülergruppen und für einzelne Unterrichtsgegenstände nicht abgesenkt werde. Diesem Anliegen kann aus budgetären Gründen nicht nachgekommen werden. Auch wird moniert, dass bei der Entscheidung über ein Abweichen von den Klassenschülerhöchstzahlen das Schulforum nicht einbezogen werde. Die Einbindung dieses Gremiums ist jedoch dem Landesgesetzgeber auf Grund der §§ 14, 21, 33 SchOG verwehrt. Abgelehnt wird darüber hinaus § 35 Abs 5; diese Bestimmung soll aber ohnehin entfallen (siehe oben).

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg begrüßt den Entwurf ausdrücklich. Die Wirtschaftskammer Salzburg erhebt keinen Einwand.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 2, 2a, 3 und 5:

Der Rückgang der Schülerzahlen kann besonders in den Bergregionen dazu führen, dass entweder unwirtschaftlich kleine Schulen erhalten oder Schulen geschlossen werden müssen. Um einer „Descolarisierung“ entgegenzutreten, werden die Möglichkeiten, neben selbstständigen Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen Klassen zu führen, erweitert: Als solche kommt die Führung von Expositurklassen (s schon bisher für Volksschulen § 4 Abs 2) oder von Klas-

sen, die anderen Pflichtschulen angeschlossen sind (s für Sonderschulen § 9 Abs 1 lit b und für Polytechnische Schulen § 12 Abs 1 zweiter Satz), in Betracht, und zwar für alle drei genannten Pflichtschularten. Formal gesehen führt die Bestimmung die grundsatzgesetzlichen Vorgaben in den §§ 12 Abs 2a, 18a Abs 2 und 31 erster Satz SchOG aus.

Expositurklassen werden primär dort eingerichtet werden können, wo eine Schule geschlossen werden muss und keine andere Schule im Ort existiert, der die Klasse oder die Klassen angeschlossen werden kann bzw können. In diesen Fällen werden die Klassen einer selbstständigen Schule zugeordnet, von der aus ein – den Umständen entsprechend – ordnungsgemäßer Schulbetrieb auch in der oder den Expositurklassen sicher zu stellen ist. Über die Einrichtung derartiger Klassen entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde unter Einbeziehung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates, sodass die für die Region bestmögliche Lösung gefunden werden kann.

§ 3 Abs 5, der sinngemäß auch für die Hauptschulen und Polytechnischen Schulen gilt, hat sein Vorbild im bisherigen § 12 Abs 3. Damit wird vor allem sichergestellt, dass die Tragung des Schulsachaufwandes für die einer anderen Schule angeschlossenen Klassen unverändert bleibt. Für Expositurklassen soll aber die Kostentragung durch jene Gemeinde erfolgen, in der sich die Expositurklasse befindet.

Zu Z 4:

Da in den Modellplänen zusätzlich zu den pädagogischen Konzepten Bestimmungen getroffen werden können, die die äußere Organisation von Hauptschulen berühren, wie zB die Einrichtung mindestens einer Klasse je Schulstufe oder die Klassenbildung ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Schüler, muss von den Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 und 2 sowie 24 und 26 abgewichen werden können. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Hauptschulen auch bei Durchführung von Schulversuchen.

Für die Hauptschulen, an welchen Schulversuche gemäß § 7a SchOG durchgeführt werden, soll dieser Umstand auch in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen. Dafür ist die zusätzliche Bezeichnung „Neue Mittelschule Salzburg“ vorgesehen.

Zu Z 6:

Bereits bei der Einführung der Sprachförderkurse an Volksschulen für einen zweijährigen Probebetrieb war klar, dass ihre Einführung auch an den Haupt- und den Polytechnischen Schulen notwendig werden wird. Sie werden nunmehr auch an diesen Pflichtschultypen ermöglicht, wiederum zur Probe für die beiden Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010. Durch diese Integrationsmaßnahme soll den Schülern mit anderer Muttersprache als Deutsch der Einstieg in die Berufswelt erleichtert werden.

Die Eröffnungszahl (acht Schüler) und das Stundenausmaß von höchstens elf Wochenstunden werden beibehalten. Jeder Sprachförderkurs dauert höchstens ein Schuljahr.

Zu Z 7:

Bei der Klassenschülerhöchstzahl in Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe des Richtwertes von 25 als Höchstzahl präzisiert. Sie ersetzt die bisherige Höchstzahl von 30 Schülern. Abweichungen von dieser Höchstzahl sind so wie auch Unterschreitungen der beibehaltenen gesetzlichen Schülermindestzahlen aus besonderen schulorganisatorischen Gründen möglich, zB wenn die räumlichen Ressourcen nicht vorhanden und schaffbar sind.

Auch der Bereich des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfährt durch die allgemeine Senkung auf 25 eine Verbesserung. Besonderer darüber hinausgehender Bestimmungen bedarf es nicht.

Gemäß den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 14 Abs 1, 21, 33 jeweils 2. Satz SchOG) ist ein Abweichen – wohl von den darin vorausgehend bestimmten Richtwerten und Soll-Mindestzahlen – also ein Überschreiten bzw Unterschreiten auf Grund einer behördlichen Entscheidung zulässig. Hier werden dafür die Behördenzuständigkeit und die Voraussetzungen, unter welchen ein Abweichen von der Landesregierung ausnahmsweise zugelassen werden kann, festgesetzt. Eine besondere Regelung, von wem die Initiative zur Festlegung einer abweichenden Klassenschülerzahl auszugehen hat, ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Z 8:

Die Zuteilung der Lehrerwochenstunden-Kontingente an die Schulen soll nicht mehr durch die Landesregierung, sondern durch die jeweils örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

Zu Z 9:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, wird in der Fassung der bisher letzten Novelle zitiert.

Zu Z 10:

Gemäß § 131 Abs 20 SchOG sind die Ausführungsgesetze der Länder binnen einem Jahr ab Kundmachung des Gesetzes zu erlassen und mit 1. Juli 2008, also rückwirkend, in Kraft zu setzen. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da eine rückwirkende Einrichtung der Schulversuche ohnehin nicht in Betracht kommt und dafür auch keine Ermächtigung gegeben wird.

Die Modellversuche können grundsätzlich ab dem Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2011/2012 beginnend durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung eines vierjährigen Zeitraums des Modellversuchs endet ein solcher, der mit dem Schuljahr 2011/2012 beginnend durchgeführt wird, mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016.

Der neue § 24 Abs 5 (Sprachförderkurse) sowie die neuen Klassenschülerhöchstzahlen in sonstigen Sonderschulen (§ 25 Abs 3) und in Polytechnischen Schulen (§ 25 Abs 4) sind gemäß § 131 Abs 21 Z 5 Schulorganisationsgesetz mit Wirksamkeit schon für das Schuljahr 2008/2009 in Kraft zu setzen, bei den sonstigen Sonderschulen allerdings beschränkt auf die 9. Schulstufe. Ansonsten ist ein schulstufenweises Wirksamwerden der neuen Bestimmungen über die Klassenschülerhöchstzahlen in der Volksschule, der Hauptschule und den anderen Schulstufen in den sonstigen Sonderschulen mit dem Ziel vorzusehen, dass sie in den 4. Klassen der Volks- und der Hauptschulen mit 1. September 2010 und in der 4. bzw 8. Klasse der sonstigen Sonderschulen ein Jahr später wirksam werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.